

Bekanntmachung  
der Neufassung der **Verwaltungskostensatzung**  
der Samtgemeinde Papenteich vom 1. Januar 2002

Aufgrund des Artikels VIII der EURO-Anpassungssatzung der Samtgemeinde Papenteich vom 19. März 2001 wird nachstehend der Wortlaut der **Verwaltungskostensatzung** in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der am 22.06.1998 beschlossenen Satzung (ABL. Nr. 11/1998, Seite 470)
2. Artikel III der am 19.03.2001 beschlossenen EURO-Anpassungssatzung (ABL. Nr. 15/2001, Seite 580).

Meine, 31. August 2001

Samtgemeinde Papenteich  
Der Samtgemeindedirektor

Schulz

**Verwaltungskostensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Papenteich werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2 - Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.

**§ 3 - Gebührenbemessung, Gebührenanrechnung**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO-Beträge festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4 - Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Das gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5 - Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
    - 2.1 Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - 2.2 Besuch von Schulen
    - 2.3 Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - 2.4 Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - 5.1 in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - 5.2 Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 19 Steueranpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Papenteich und für gemeinnützige Vereine und Verbände werden für Vervielfältigungen aller Art Gebühren in Höhe von 25 % der im Gebührentarif genannten Sätze erhoben.

### **§ 6 - Auslagen**

- (1) Entstehen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenpflichtige diese neben den in § 2 und 3 bestimmten Gebühren zu erstatten. Das gilt auch, soweit keine oder eine ermäßigte Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postentgelte für Bekanntgaben, Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Entgelte für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge sowie Kosten für Fotokopien, Lichtpausen oder andere Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

### **§ 7 - Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 - Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 - Fälligkeit und Kostensicherung**

- (1) Die Kosten werden mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültigen Kosten übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**Kostentarif****zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Papenteich**

- Gebühren nach § 3 der Verwaltungskostensatzung
- Auslagen (Pauschbeträge) nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag - € -
<b>1.</b>	<b><u>Abschriften, Vervielfältigungen</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>Abschriften</b>	
1.1.1	im Format DIN A5 je angefangene Seite	1,30
1.1.2	- im Format DIN A4 je angefangene Seite	2,30
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhoben werden bis auf	5,00
<b>1.2</b>	<b>Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)</b>	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4 je Seite	0,10
1.2.2	- im Format DIN A3 je Seite	0,50
<b>1.3</b>	<b>Vervielfältigungen mit Computerdrucken</b>	
1.3.1	- im Format DIN A4 je Seite	0,50
<b>1.4</b>	<b>Vervielfältigungen mit Lichtpausgeräten (schwarz-weiß)</b>	
1.4.1	Lichtpausen pro angefangene qm	10,00
1.4.2	Mutterpausen pro angefangene qm	12,00
<b>2.</b>	<b><u>Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise</u></b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2	Beglaubigung von Zeugnissen, Abschriften oder Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.)	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	
	- je Seite der Erstaussfertigung	3,00
	- je Seite der Mehraussfertigung	1,50
2.2.2	in anderen Fällen je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden oder Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 - 15,00
	<u>Anmerkung zu Tarif-Nr. 2.3:</u>	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen oder Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	1,00 - 100,00

<b>3.</b>	<b><u>Akteneinsicht, Auskünfte</u></b>	
3.1	<b>Einsicht in Akten, Register, Karteien oder dergleichen</b> (ausgenommen nach §72 Abs. 1 NBauO) - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind - für jeden Fall	1,50
3.2	<b>Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien oder dergleichen</b> (ausgenommen § 68 Abs. 1 PStV)	
3.2.1	- wenn besondere Ermittlungen nicht erforderlich sind	2,50
3.2.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 - 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung oder für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.:	
	- Grundgebühr	5,00
	- zuzüglich je angefangene Seite	1,50
<b>3.3</b>	<b>Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht</b>	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 - 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert - für jede angefangene Stunde	10,00 - 25,00
3.3.3	Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	ohne Gebühr
<b>3.4</b>	<b>Auskünfte für Wahlzwecke</b>	
	- Grundgebühr	10,00
	- zusätzlich je Datensatz	0,05
<b>4.</b>	<b><u>Abgabe von Druckstücken</u></b>	
4.1	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse oder dergleichen - für jede angefangene Seite - jedoch mindestens	0,15 1,00
<b>5.</b>	<b><u>Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen</u></b>	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) - je angefangene Seite	10,00 - 25,00
<b>6.</b>	<b><u>Genehmigungen</u></b>	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
<b>7.</b>	<b><u>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</u></b>	
7.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind - für jede angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00
<b>8.</b>	<b><u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u></b>	
8.1	- bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages - für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 5,00

<b>9.</b>	<b><u>Vermögensverwaltung</u></b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten:	
	- bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	- für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	- bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
	- für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1 oder 9.2 fallen	10,00 - 50,00
<b>10.</b>	<b><u>Bauverwaltung</u></b>	
10.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 (1) BauGB	15,00
10.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (Negativattest) nach § 20 (2) BauGB	30,00
10.3	Bescheinigung über die Erschließung bei genehmigungsfreien Wohngebäuden	15,00 – 25,00
10.4	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB, soweit die Gemeinde die Genehmigung durch Satzung vorgeschrieben hat	75,00
10.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 (7) NStrG	10,00 - 150,00
10.6	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- oder/und Benutzungszwang aufgrund der Abwasseranschluß- und -benutzungssatzung der Samtgemeinde Papenteich	15,00-25,00
10.7	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 Abs. 3 TKG)	
10.7.1	- für kleine Baumaßnahmen je Maßnahme	20,
10.7.2	- für größere Baumaßnahmen (Baugebiete/Neutrassierungen)	Tarif-Nr. 15
<b>11.</b>	<b><u>Finanzverwaltung</u></b>	
11.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	- für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.2	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
11.3	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke	1,00
11.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	- für jedes Jahr	2,50
11.5	Feststellung aus Konten und Akten	
	- je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,00

11.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung zu Tarif-Nr. 11.6:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00
11.7	Bescheinigung über die Höhe der Erschließungskosten	15,00 – 25,00
<b>12.</b>	<b><u>Verdingungsunterlagen</u></b>	
12.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (Abgabe von Druckstücken) - Grundgebühr - daneben Gebühr nach Tarif-Nr. 1	10,00 +Tarif-Nr. 1
12.2	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf elektronischen Datenträgern (zusätzlich zu Tarif-Nr. 12.1)	10,00
<b>13.</b>	<b><u>Abgabe von Plänen</u></b>	
13.1	Bauleitpläne - Gebühr nach Tarif-Nr. 1	Nr. 1
13.2	Ortspläne - Gebühr nach Tarif-Nr. 1	Nr. 1
<b>14.</b>	<b><u>Beaufsichtigung von Arbeiten für Dritte</u></b>	
14.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung (einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vorhergehenden Baustelle)	10,00 - 25,00
<b>15.</b>	<b><u>Bauleitungen und vergleichbare Tätigkeiten</u></b>	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,00
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vorhergehenden Baustelle)	10,00 - 25,00
<b>16.</b>	<b><u>Büchereiwesen</u></b>	
16.1	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
16.2	Buchvorbestellung je Buch	0,25
16.3	Ersatzausstellung von Lesekarten - für Erwachsene - für Jugendliche	1,00 0,50
<b>17.</b>	<b><u>Archiv</u></b>	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte Gebühr nach Zeitaufwand - je angefangene halbe Stunde	10,00 – 25,00
17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite - für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird - Daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 1.1 erhoben werden.	2,50 0,50
17.3	Benutzung des Archivs - für einen Tag - für eine Woche - längere Zeit	5,00 15,00 bis 50,00

Anmerkung zu Tarif-Nr. 17:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

**18. Rechtsbehelfe:**

Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

50,00 - 500,00

Bekanntmachung  
der Neufassung der **Feuerwehrcostensatzung**  
der Samtgemeinde Papenteich vom 1. Januar 2002

Aufgrund des Artikels VIII der EURO-Anpassungssatzung der Samtgemeinde Papenteich vom 19. März 2001 wird nachstehend der Wortlaut der **Feuerwehrcostensatzung** in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der am 15.12.1997 beschlossenen Satzung (ABL. Nr. 17/1997, Seite 736)
2. Artikel IV der am 19.03.2001 beschlossenen EURO-Anpassungssatzung (ABL. Nr. 15/2001, Seite 580).

Meine, 31. August 2001

Samtgemeinde Papenteich  
Der Samtgemeindedirektor

Schulz  
**Feuerwehrcostensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) der §§ 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 - Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,